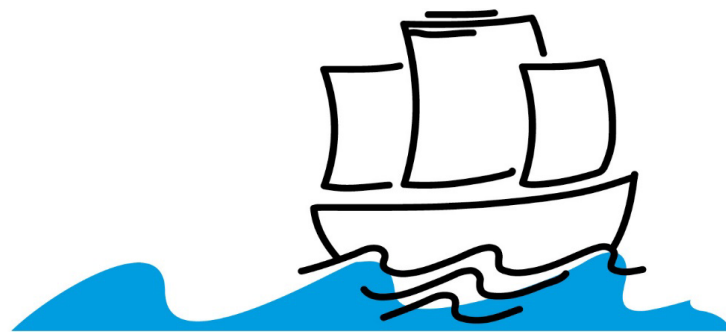


# Institutionelles Schutzkonzept



Bischöfliche ***St. Angela-Schule Düren***  
Gymnasium und Realschule

Februar 2020

## Vorwort

„Die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen zeichnen sich durch eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung aus.

Dieser Anspruch erfordert eine hohe Sensibilität füreinander, die immer wieder neu eingeübt und reflektiert werden muss. Mit der Grundüberzeugung, dass jeder Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat, ist es unvereinbar, wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sexualisierte Gewalt erfahren. Eine systematische Prävention von (sexualisierter) Gewalt gehört daher zum Profil und den Qualitätsmerkmalen bischöflicher Schulen. Dazu erstellt jede bischöfliche Schule ein institutionelles Schutzkonzept.“ (Quelle: Leitsatz 9 aus dem Leitbild für bischöfliche Schulen)

Im ersten Schritt wurde eine Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt. In vier Workshops kamen Schülerin\*innen Klasse 5-7 und Klasse 8-10R/Q2 sowie Eltern und Lehrer/innen mit allen Präventionsfachkräften, einer Kinderschutzfachkraft und einer Beratungslehrerin ins Gespräch zu den Themen ‚Beschwerdewege, Macht, Kommunikation, Orte/Räume/Situationen, Nähe und Distanz, Konzepte der Prävention, Intervention, Personal‘. Anschließend fand eine Auswertung mit der Schulleitung statt.

Die Ergebnisse bilden die Grundlage für das aktuelle ISK der Bischöflichen St. Angela-Schule Düren sowie für die Weiterentwicklung und Planung der nächsten Schritte.

## Präventionsfachkraft (PFK)

„Die einzelnen Schulen des Bistums Aachen haben jeweils eine ausgebildete Präventionsfachkraft, die als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu Verfügung steht.“ (Quelle: Leitsatz 9 aus dem Leitbild für bischöfliche Schulen)

Die Präventionsfachkraft hat Kenntnisse vom Thema sexualisierte Gewalt, kennt Strukturen und Bedingungen im jeweiligen Verantwortungsbereich und hat ein Netz von Ansprechpartner/innen und Ansprechpartnern. Sie wird zur Situationsklärung/Gefahreneinschätzung hinzugezogen, außer die ‚Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst‘ greift (bei Vermutungen/Verdacht gegen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Bistums).

Voraussetzungen für die Tätigkeit als PFK:

Als Präventionsfachkraft kommen bevorzugt Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

Auch Ehrenamtliche können die Aufgabe der Präventionsfachkraft übernehmen. Der jeweilige Schulträger bestimmt, wer diese Funktion übernehmen soll/kann und informiert darüber schriftlich die Präventionsbeauftragte des Bistums.

Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend.

Die Präventionsbeauftragte des Bistums lädt zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein mit dem Ziel, ein enges Beratungs-Netz im Bistum Aachen entstehen zu lassen.

Der jeweilige Schulträger sorgt dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an diesen Treffen teilnehmen kann. Die Präventionsfachkraft ist von ihrem Auftrag her nicht mit der ‚insofern erfahrenen Fachkraft‘ nach § 8a SGB XIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu verwechseln. Diese berät bei Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen und ihre Tätigkeit erfordert eine gesonderte zertifizierte Qualifizierung.

An unserer Schule sind mehrere Lehrer/innen von Realschule und Gymnasium und die pädagogische Mitarbeiterin als Präventionsfachkräfte tätig. Sie haben an der zweitägigen Ausbildung mit den Inhalten ‚Basiswissen sexualisierte Gewalt in Institutionen, Krisenintervention im Verdachtsfall, Gesprächsführung mit Betroffenen, Verankerung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung, Vernetzung mit Fach- und Beratungsorganisationen, Institutionelles Schutzkonzept‘ teilgenommen und besuchen die Arbeitstreffen der PFKs an Schulen im Bistum Aachen 2x jährlich. Sie ...

- ... kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und können darüber informieren
  - ... fungieren als Ansprechpartner/in bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
  - ... unterstützen den Schulträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes
  - ... bemühen sich um eine Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Schulträgers
  - ... beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
  - ... tragen mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
  - ... benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
  - ... sind Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte des Bistums
- (Quelle: Zertifikat der Schulung für Präventionsfachkräfte sowie Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung)

Dafür erhalten sie kein BU / Entlastungsstunde o.ä..

**Persönliche Eignung / Personalauswahl**

Menschen, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen, sind die wichtigsten Garanten für deren Wohlergehen. Gemäß unserem Auftrag gilt dies insbesondere für die Kirche.

Laut Präventionsordnung tragen kirchliche Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Eignung kann beispielsweise überprüft werden, indem die Thematik von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungs- bzw. Erstgespräch und auch bei weiteren (Personal-) Gesprächen aufgegriffen wird. Gibt es bereits ein Schutzkonzept oder einen Verhaltenskodex, so muss dies mit der neu eingestellten Person besprochen und ihr ausgehändigt werden.

Die Präventionsordnung sieht verschiedene Maßnahmen vor, die bei der Entscheidung über Einsatzbereiche helfen sollen:

- die Vorlage eines **Erweiterten Führungszeugnisses** (das alle 5 Jahre aktualisiert werden muss)
- in Ergänzung dazu die einmalig zu unterschreibende **Selbstauskunftserklärung**
- den durch Unterschrift anzuerkennenden **Verhaltenskodex**

Die Vorlage muss vom Schulträger in geeigneter Weise dokumentiert werden!

Schon in der Stellenausschreibung sollte auf das (bestehende/entstehende) Institutionelle Schutzkonzept hingewiesen werden. In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz informiert und die Position des Schulträgers dargelegt. So wird von Anfang an deutlich, dass dieses Thema ernst genommen wird.

Im Gespräch wird die Haltung deutlich, die die betreffende Person zu dem Thema hat, und ihre Bereitschaft zur Akzeptanz der verschiedenen Regeln und Vereinbarungen.

Folgende Aspekte können thematisiert werden:

- Kultur der Achtsamkeit und wertschätzende Grundhaltung
- Verhaltenskodex
- Partizipation
- Umgang mit Konflikten
- berufliche Vorerfahrung mit Prävention sexualisierter Gewalt
- Fachwissen zum Thema und Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung
- Problemlösungsverhalten (Wie gehen Sie damit um, wenn ...?)

Dies gilt in gleicher Weise für bereits mitarbeitende Haupt- und Ehrenamtliche. Die Personalentwicklung sollte um den Aspekt der Prävention von (sexualisierter) Gewalt ergänzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren

Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

In regelmäßigen Mitarbeiter/innengesprächen oder im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch kann gemeinsam überprüft werden, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob weiterer Unterstützungsbedarf besteht.

Schon in den Vorstellungsgesprächen hat der Anstellungsträger so Anhaltspunkte, um die Eignung von Kandidaten/-innen genau zu prüfen. Institutionelles Schutzkonzept und Verhaltenskodex bieten außerdem die Möglichkeit zu intensiven Gesprächen. Damit wird schon zu Beginn das Signal gesendet, dass Prävention sexualisierter Gewalt in der Einrichtung kein Tabuthema ist.

### **Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)**

Ein Erweitertes Führungszeugnis ist notwendig, um sichergehen zu können, dass in der Schule niemand tätig wird, der bereits straffällig geworden ist.

Im privaten, einfachen (früher: polizeilichen) Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die z. B. zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben. Ausnahmen bestehen etwa bei Erstbegehung, Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter 3 Monaten oder Jugendstrafen unter 2 Jahren zur Bewährung (§ 32 Abs. 2 BZRG). Bei den ins EFZ darüber hinaus aufgenommenen strafbaren sexualbezogenen Handlungen bestehen diese Ausnahmen nicht. Hier sind alle Sexualdelikte, unabhängig vom Strafmaß, aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.1, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236. Stand: 29.11.2016

Besteht ein solcher Eintrag im EFZ, ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen!

Wer muss ein EFZ vorlegen?

Ob ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen ab. Grundlage der Entscheidung ist immer die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Die Pflicht zur Vorlage gilt bei Kontakt mit Minderjährigen für

- Lehrerinnen und Lehrer
- Mitarbeitende in technischen Diensten und im Verwaltungsbereich
- Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende
- Praktikant/innen und Praxisstudierende
- Kooperationspartner/innen, die regelmäßig im Haus sind (Vorlage ggf. über den Schulträger oder über die Institution)
- Fahrdienste
- Integrationshelfer
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die entweder regelmäßig mit Kindern und

Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Ausgenommen sind Schüler\*innen, die Kurse leiten (s. BASS) und externe Dienstleister (arbeiten unter Aufsicht und haben keinen direkten, regelmäßigen Kontakt zu Schüler\*innen).

Hauptberufliche Mitarbeiter/innen erhalten die Aufforderung des kirchlichen Schulträgers zur Vorlage eines EFZ zusammen mit einer Bestätigung (des Dienstverhältnisses) für die Meldebehörde.

Die Kosten trägt der kirchliche Schulträger.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten die Aufforderung des kirchlichen Schulträgers zur Vorlage eines EFZ zusammen mit einer Bestätigung (der ehrenamtlichen Tätigkeit) für die Meldebehörde, die gleichzeitig einen Antrag auf Gebührenbefreiung enthält.

Wird jemand neu eingestellt, ist zu prüfen, ob für den jeweiligen Einsatzbereich ein EFZ erforderlich ist. Dieses ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages vorzulegen und soll nicht älter als 3 Monate sein. Die Kosten werden nicht übernommen.

Wer darf Einsicht nehmen und wie wird dokumentiert?

Die Einsichtnahme regelt der Arbeitgeber/Schulträger. Selbständige Verbände und Vereine regeln die Einsichtnahme in eigener Verantwortung.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und dürfen nicht weitergegeben werden.

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen deshalb durch eine festgelegte Person. Dokumentiert werden dürfen

- Vor- und Nachname
- das Ausstellungsdatum
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache fehlender Einträge

Nach Ablauf von fünf Jahren (Ausstellungsdatum) ist ein aktuelles EFZ vorzulegen. Bei (Wieder-) Vorlage gilt: Das Original wird vorgelegt, nach Einsichtnahme zurück gegeben und verbleibt dann bei den Antragstellern/-innen. Es dürfen keine Kopien gemacht und abgelegt werden. Nur die Dokumentation wird zu den Akten genommen. Außerdem gilt ein Verwertungsverbot. Das bedeutet, dass auch nur die Einträge, die die oben benannten Paragraphen (sexualbezogene Handlungen) betreffen, von der Einsicht nehmenden Person genutzt werden dürfen. Wenn also z. B. Fahrerflucht eingetragen ist, so gilt das EFZ im Sinne der Prävo trotzdem als eintragsfrei und wird auch so dokumentiert.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Von Ehrenamtlichen ist die Einverständniserklärung zur Speicherung der vorgeschriebenen Dokumentations-Daten einzuholen.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen, falls nach Einsichtnahme keine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen aufgenommen wird.

### **Selbstauskunftserklärung**

Zusätzlich zum EFZ wird von allen Mitarbeiter/innen und Mitarbeitern einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit dieser wird bestätigt, dass keine Verurteilung wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräV O genannten Straftat besteht und insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem verpflichtet sich der/die Mitarbeitende zur umgehenden Mitteilung bei Einleitung eines solchen Verfahrens. Damit finden zeitliche Verzögerungen zwischen der Einleitung eines Verfahrens und dem tatsächlichen Eintrag bzw. die Zeitspanne bis zur erneuten Vorlage nach 5 Jahren besondere Beachtung.

### Zuständigkeiten an der Bischöflichen St. Angela-Schule

Die Abteilung Erziehung und Schule im Bischöflichen Generalvikariat setzt im Auftrag des Schulträgers die Regelungen für alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Bistums um.

Für alle Mitarbeiter/innen, die auf Minijob- oder Honorarbasis und ehrenamtlich beim Förderverein arbeiten, ist die pädagogische Mitarbeiterin zuständig.

### **Verhaltenskodex**

Das Bistum Aachen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der

Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Gleichzeitig bietet der Verhaltenskodex einen orientierenden Verhaltensrahmen, um Interaktionen der Mitarbeiter/innen zu erläutern und ihnen damit einen Schutz zu bieten vor Verleumdung, Anfeindungen, Falschbeschuldigungen.

Die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt.

Die Auswahl ist erstellt worden auf der Grundlage der Auseinandersetzung mit den typischen Strategien der Täter/innen.

Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag



entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, kann möglichst vorher ein Kollege/eine Kollegin informiert werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen zu unterbinden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen betitelt.
- Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu

erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

#### Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und können auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung erlaubt, wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost sowie Hilfestellung und Führen von Bewegungsabläufen im Sport.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

#### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen, sind nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.
- Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in unbedecktem Zustand oder in aufreizender, leicht bedeckter Pose.
- Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person außer in Notfällen.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.
- Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u. a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing Stellung.
- Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen. Entsprechende Texte aus Literatur und Geschichte nach curricularen Vorgaben müssen mit den Schüler\*innen reflektiert werden.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

### Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen

nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen,

angemessen, konsequent und plausibel sind.

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.
- Aufforderung der Schutzperson/en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben (gefährliche, peinliche, eklige, ängstigende Aufnahmerituale/Spiele) sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechts-getrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit

Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen; Ausnahmen: 1. Hilfe, Krankenversorgung.
- Die entsprechende Richtlinie für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) bleibt davon unberührt.
- Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen.
- Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kollegen/-innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit dem Kind/Jugendlichen abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden!

Der Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen. Er gibt eine verbrieft Orientierung für das, was angemessenes Verhalten ist. Darüber muss man sich nicht in langen Diskussionen immer wieder neu verständigen. Durch seine Verbindlichkeit erschwert er

Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit.

## Beschwerdewege

Beschwerden sind eine Chance zur Veränderung!

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese müssen allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich sein. Darin werden die erforderlichen Schritte benannt, die zu tun sind:

- bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden
- wenn Minderjährige von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten
- bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden.

Durch entsprechende Schulungen weiß die zuständige Präventionsfachkraft, was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Schule kommt. Sie ist daher die erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

An der Bischöflichen St. Angela-Schule sind die installierten Beschwerde- und Beratungswege im Flyer ‚Beratung an unserer Schule‘ veröffentlicht. Darin sind auch externe Anlaufstellen aufgeführt. Er wurde an alle Schüler\*innen durch die Beratungslehrer/innen persönlich verteilt und alle neuen Schüler\*innen erhalten ihn bei der Vorstellung der Sozialpädagogin und des Schulseelsorgers in den Klassen. Er ist auf der Homepage zugänglich und im Sekretariat erhältlich. (s. Anlage)

Die Vorgaben zu den Verfahrenswegen/Handlungsabläufen des Bistums und der Handlungsleitfäden zum kooperativen Kinderschutz in Stadt und Kreis Düren sind in Absprache mit der Präventionsbeauftragten des Bistums zu einem gemeinsamen Leitfaden zusammengeführt. Darin haben die Präventionsfachkräfte (ausgebildet vom Bistum Aachen) und Kinderschutzfachkräfte (ausgebildet von Stadt und Kreis Düren) eine entsprechende Aufgabe: sie werden bei Vermutung von Kindeswohlgefährdung, die immer angenommen werden kann, wenn übergriffiges sexualisiertes Verhalten beobachtet und/oder berichtet wird, beratend oder in Absprache auch fallführend in den Prozess einbezogen. So ist auch die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und lokale Netzwerkarbeit sichergestellt. (s.

Anlage)

Im Notfallordner der Bezirksregierung wurden diese Unterlagen incl. Ansprechpersonen und Kontaktdaten ergänzt. Alle Mitarbeiter/innen erhalten auf der Präventionsschulung die Broschüre ‚Augen auf - Hinsehen + Schützen‘. Im Lehrerzimmer hängt der Handlungsleitfaden als personalisierter Flow-Chart aus. Die Koordination/Fallführung bei einem Hinweis liegt bei dem-/derjenigen, der/die die Beschwerde zuerst erhält. Referendar\*innen, Praktikant\*innen, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und Schüler\*innen (Tutorinnen, Coaches, Smart-User, SV) müssen sich an eine/n hauptberufliche/n Mitarbeiter/in ihres Vertrauens wenden.

Es gibt an der Schule eine Kultur des ‚sich Kümmerns‘.

Schulsozialarbeit und Schulseelsorge haben immer Kapazitäten, um sofort auf Beschwerden zu reagieren.

Die Schulleitung nimmt Gesprächsbedarf ernst.

MAV und Lehrerrat arbeiten engagiert.

## Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen ist nicht einmalig und dauerhaft zu erstellen. Die handelnden Personen können wechseln, neue Entwicklungen können jederzeit auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit stellen. So sind z. B. die vielfältigen kommunikativen Möglichkeiten des Internet gleichzeitig eine sich ständig verändernde Quelle für Handlungsbedarf. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre ist das Schutzkonzept zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Bei einem Personalwechsel muss sichergestellt sein, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Die Präventionsfachkräfte haben einen Blick auf das Thema, halten es lebendig und machen Verbesserungsvorschläge.

Mindestens auf der 1. Konferenz im Schuljahr werden aktualisierte Informationen

weitergegeben und es wird sich über die Grundsätze der Prävention, neue Erkenntnisse, die eigene Haltung ausgetauscht.

Reaktionen und Konsequenzen bei Verstößen gegen das Schutzkonzept erfolgen über den Schulträger bzw. in enger Absprache mit dem Schulträger bei Anstellungsverhältnissen über den Förderverein.

Rehabilitation nach nicht aufklärbaren (1) und widerlegten (2) Vermutungs-/Verdachtsfällen:

(1) Ein Verdachtsfall gilt als bearbeitet, wenn alle Möglichkeiten der Klärung ausgeschöpft sind. Ist bis dahin keine Klärung erreicht, wird die Bearbeitung abgeschlossen und die weitere Entwicklung abgewartet. Der Verdacht gilt dann als nicht bestätigt/nicht aufklärbar, er kann nicht ewig in der Luft hängen.

(2) Kriterien dafür, dass ein Verdacht als ausgeräumt/widerlegt betrachtet werden kann:

- Die Beschuldigung wird zurück genommen und es gibt eine Erklärung, die auch plausibel ist.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeug/innen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung nicht stimmen kann.

Wird eine Situation von Vermutung/Verdacht auf sexuellen Missbrauch bearbeitet und steht am Ende die Entscheidung, dass kein Missbrauch vorlag wird für die Rehabilitation des/der Verdächtigten Sorge getragen.

(Quelle: B. Kavemann, Broschüre ‚Nicht aufklärbare Verdachtsfälle‘ 2015)

Erfolgsfaktoren für die weitere Arbeit sind:

- Offenheit und Bereitschaft, sich mit dem Thema Prävention auseinander zu setzen
- Sensibilität für grenzverletzendes Handeln und Verhalten und die eigenen Möglichkeiten, dem zu begegnen
- Achtsamkeit im Umgang miteinander, im Hinsehen statt Wegsehen, in der Auseinandersetzung mit anderen und mir selbst
- wertschätzende Sprache und Verhalten innerhalb gesetzter Grenzen als Zeichen des Respekts
- Beteiligung von anderen Akteuren/-innen, um verschiedene Blickwinkel kennenzulernen und das Thema vielen zugänglich zu machen
- Netzwerke aufzubauen und zu nutzen, damit niemand alleine steht und sich die Kultur der Achtsamkeit immer weiter verbreitet
- kollegialer Austausch auf dem gemeinsamen Weg und zu einer gemeinsamen Identifikation
- Handlungssicherheit, um vorbeugend und im Ernstfall richtig agieren zu können

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Ganz automatisch steigert das auch die Qualität der Arbeit insgesamt und unterscheidet die eine Einrichtung von der anderen. Das Schutzkonzept schließt daher mit einer konkreten Maßnahmen-Liste, die nach der Verabschiedung des ISK geplant und umgesetzt wird.

## Aus- und Fortbildung / Qualifikation und Vertiefung

Grunds Schulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Teilnahme muss jeweils dokumentiert werden. Die Intensität der Schulung (3-12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Kindern und Jugendlichen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grunds Schulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jedes Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Die Präventionsordnung gibt als inhaltliche Schwerpunkte insbesondere vor:

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
- sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Sexualisierte Gewalt ist vielfältig und hat viele Erscheinungsformen. Die Anzeichen rechtzeitig erkennen und bewerten, ohne vorschnell zu verurteilen, kann man nur mit einem geschulten Blick. Daher ist jede Schulungsstunde für Prävention eine gute Investition für die gewaltfreie Zukunft.

Nach spätestens fünf Jahren muss eine Veranstaltung zur Vertiefung absolviert werden.



An allen bischöflichen Schulen wird die Qualifikation ‚Sicherheit im Netz‘ von Innocence in Danger e.V. durchgeführt.

Schulungen nach der Präventionsordnung werden im Bistum Aachen für unterschiedliche Zielgruppen von den Bildungsforen in enger Abstimmung mit der Präventionsbeauftragten organisiert und angeboten.

Adressen der Bildungsforen und Ansprechpartner/innen für Präventionsschulungen finden Sie unter [www.prävention-bistum-aachen.de](http://www.prävention-bistum-aachen.de)

Die Abteilung ‚Erziehung und Schule‘ im Bischöflichen Generalvikariat setzt die Regelungen für alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Bistums um.

Für alle Mitarbeiter/innen, die auf Minijob- oder Honorarbasis und ehrenamtlich beim Förderverein arbeiten, ist die pädagogische Mitarbeiterin zuständig.

Know-how-Tutor\*innen und Coaches, die in kleinen Gruppen und manchmal in Einzelsituationen in Schüler\*innen-helfen-Schüler\*innen-Projekten mitarbeiten, erhalten von der pädagogischen Mitarbeiterin eine 45minütige Einführung zum Thema ‚Kinderschutz und sexueller Missbrauch‘ anhand der Broschüre ‚Trau dich‘.

## Stärkung von Minderjährigen

Am 20. November 1989 wurden erstmals die Kinderrechte verbindlich in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Aus den Grundprinzipien dieser Konvention ergeben sich drei Gruppen von Einzelrechten:

### Versorgungsrechte

Hierzu zählen unter anderem die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit. Zu den wichtigsten Rechten von Kindern gehört das Recht auf einen Namen, auf Eintrag in ein Geburtsregister und auf eine Staatsangehörigkeit, kurz: auf eine persönliche Identität und rechtlichen Status als Bürger/-in eines Landes. (Artikel 23-29, 7, 8)

### Schutzrechte

Neben angemessener Versorgung brauchen Kinder besonderen Schutz. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführung und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren, Minderheitenrechte zu achten und Kinder nicht zum Tode zu verurteilen. (Art. 19-22, 30, 32-38)

### Beteiligungsrechte

Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien. Sie haben Anspruch auf kindgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. Sie müssen die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern schützen. Kinder haben ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. (Art. 12-17, 31)

([www.unicef.de](http://www.unicef.de))

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es Aufgabe aller Mitarbeitenden, sie darin zu unterstützen, eigenverantwortliche und selbständige Persönlichkeiten zu werden. Sie stehen als glaubwürdige Vorbilder und Ansprechpartner/innen zur Verfügung und beziehen Kinder und Jugendliche altersgerecht in die Gestaltung der Angebote sowie in das Aushandeln von Regeln ein.

Die Schüler\*innenvertretung der Bischöflichen St. Angela-Schule ist ein aktives Beteiligungsforum.

An der Entwicklung des ISK beteiligten sich alle Klassensprecher\*innen und die SV durch ihre Teilnahme an den Workshops zur Risiko- und Potenzialanalyse.

In den Klassen gibt es gemeinsam erstellte Klassenregeln und Klassensprecherwahl.

Schulseelsorge und Sozialpädagogin bieten Projektarbeit wie Klassenrat, No Blame Approach und Streitschlichtung an, bei denen Schüler\*innen ihre Klassenangelegenheiten und Konflikte selber regeln.

Das Peer2Peer Projekt Smart-User ist eine Präventionsmaßnahme zum Thema ‚Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien‘, das wir mit Schülerinnen der Jahrgangsstufe 8-9 durchführen.

Insbesondere für die jüngere Generation gehören soziale Netzwerke, Chatrooms usw. bereits zum Alltag. Diese Entwicklung bringt es mit sich, dass Jugendliche neben den vielen positiven auch einige unerwünschte Erfahrungen machen wie Cybermobbing oder ungewollte Anmache. Aufklärung hilft Jugendlichen dabei, sich gegen solche Übergriffe zu wehren.

Die älteren Schülerinnen werden von der pädagogischen Mitarbeiterin und einem Referenten von Innocence-in-Danger e.V. (der das Projekt mit entwickelt hat) so ausgebildet, dass sie andere Jugendliche bes. der Klassen 5+6 über das Thema informieren können.

Ziel ist es, die Mädchen und Jungen darin zu unterstützen, einen sicheren und selbstbestimmten Umgang mit den digitalen Medien zu entwickeln und sich Unterstützung zu holen, sollten sie in Not geraten. Wir legen großen Wert darauf,

dass die Jugendlichen gestärkt und informiert aus unserem Projekt herausgehen. Fachkräfte aus Beratungsstellen können im Bedarfsfall weitere Unterstützung anbieten.

In mehreren Einheiten werden die Teilnehmerinnen in das Thema eingeführt, natürlich altersgerecht und auf spielerische Art und Weise. Im Einzelnen lauten die Themen: ‚Täterstrategien‘, ‚Think Before You Post‘, ‚Was macht Freundschaft aus?‘, ‚Trau deinem Gefühl‘ und ‚Was kannst du tun?‘.

Zum Abschluss erarbeiten wir mit den Jugendlichen, wie sie ihr neu erworbenes Wissen an ihrer Schule präsentieren können. In den vergangenen Schuljahren haben sie mit Unterstützung von Frau Bölting und den Klassenlehrer/-innen in den 5. + 6. Klassen Workshops durchgeführt. Außerdem bieten sie Beratung an. Dazu bitte Frau Bölting ansprechen; sie leitet die Anfragen weiter, ohne zu fragen, worum es geht.

Die Selbstbehauptungs- / Selbstsicherheitstrainings in Kooperation mit ‚basta! – Verein gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen im Kreis Düren‘ werden für die Kl. 5+6 angeboten.

Die Elternvertretung (Klassen- und Schulpflegschaft) und der von Eltern getragene Förderverein beteiligen sich aktiv an schulischen Entscheidungen.

Jede/r hat Gelegenheit, Beschwerden vorzubringen.

Jedes Kind hat das Recht gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern bzw. Familien verantwortlich, sondern auch die Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. Egal, ob in Spielgruppe, Kindertagesstätte, bei den Pfadfindern oder in der Schule.

An vielen dieser Orte lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen. Gute Visitenkarten prägen für den Rest des Lebens.

## Maßnahmen - Planung

Das Ergebnis der Risiko- und Potenzialanalyse zeigt, dass viele Elemente eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes an der Bischöflichen St. Angela-Schule schon lange gute gelebt Praxis sind. Die Schüler\*innen fühlen sich sicher und haben viele unterschiedliche Ansprechpartner/-innen.

Eine RiPoA ist jedoch nur dann gut, wenn auch Defizite zu Tage treten. Diese wurden vor allem in den Bereichen ‚Bekanntheit und Akzeptanz der Beschwerdewege‘, ‚verbal unangemessenes Verhalten der Schüler\*innen untereinander‘ und ‚Sorge vor Falschbeschuldigung‘ deutlich.

Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte für die Weiterentwicklung des ISK:

- Beschwerdemanagement in Verbindung mit Öffentlichkeitsarbeit
- Schulcharta für Schüler\*innen, Eltern und Lehrer/-innen in Verbindung mit Aktionstag: Grenzen achten
- Konkretisierung Qualitätsmanagement, insbes. Aufarbeitung nach Vorfällen

## Anlagen

Ablaufschema ‚Kindeswohlgefährdung‘

Beratungsflyer

Broschüren ‚Augen auf - Hinsehen + Schützen‘ + ‚Trau Dich‘

Institutionelles Schutzkonzept ist in Kraft gesetzt am 12.02.2020

Verantwortlich zeichnet die Schulleitung

---

OStD a.P. i.K. Olaf Windeln

Überarbeitung erfolgt im Februar 2025